



Tarifordnung über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 24. Januar 2024

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 4 des Reglements über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (Kita-Reglement) vom 12. April 2024, erlässt folgende Tarifordnung:

1. Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Die Tarifordnung findet Anwendung auf die Betreuungsverhältnisse in Kitas, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien in Stein am Rhein.

² Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine schul- und familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben bzw. in einem selbständigen Arbeitsverhältnis stehen, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine schul- und familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Stadt Stein am Rhein mitfinanziert werden, wenn sie einen Nachweis einer Fachstelle wie bspw. Arzt/Ärztin, Familienberatungsstelle, Soziale Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder dergleichen erbringen können.

2. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 2 Tarifsysteem

Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Grund- und einem Einkommensanteil zusammen und wird je nach in Anspruch genommenem Angebot gewichtet, wobei ein Minimalbeitrag nicht unterschritten und ein Maximalbeitrag nicht überschritten werden darf.

Art. 3 Grundanteil

Der Grundanteil für eine ganztägige Betreuung in der Kita beträgt CHF 30.00. Bei allen weiteren Betreuungsmodulen ist der Grundanteil in Art. 10 festgelegt.

Art. 4 Einkommensanteil

¹ Der Einkommensanteil beträgt 1.1 ‰ des massgebenden Betrags gemäss Art. 9.

² Bei leiblichen Eltern oder Stiefeltern in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft müssen Steuerveranlagungen für beide Elternteile in die Berechnung einbezogen werden. Dies auch bei getrennten Wohnsitzen.

³ Sind die Elternteile getrennt oder geschieden, steht aber beiden die elterliche Obhut zu, müssen immer beide Steuerveranlagungen in die Berechnung einbezogen werden.

⁴ Wenn eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner nicht ein leiblicher Elternteil ist, werden die beiden Steuerveranlagungen erst in die Berechnung einbezogen, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens zwei Jahre besteht.

⁵ Ist es aufgrund der Familien- und Wohnverhältnisse nicht klar, welche Einkommen zum massgebenden Gesamteinkommen zählen, wird grundsätzlich auf die Regelung wie bei der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Art. 5 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Einkommen gemäss neuster rechtskräftiger Steuerveranlagung. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- Aufrechnung der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge);
- Aufrechnung von ausserordentlichen Liegenschaftsabzügen über den zulässigen Pauschalabzügen;
- Aufrechnung 10 % des gesamten steuerbaren Vermögens.

^{1bis} Das massgebende Gesamteinkommen darf ohne Berücksichtigung der Aufrechnung von 10 % des Vermögens nicht höher sein als das steuerbare Einkommen vor Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten und vor Abzug von Einkaufssummen in die 2. Säule gemäss der Steuerveranlagung.³

² Weichen die aktuellen Verhältnisse erheblich von der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ab (siehe Art. 21), kann die zuständige Stelle das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der neueren Einkommens- und Vermögensnachweise ermitteln.

Art. 6 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterliegen oder deren letzte definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurückliegt, haben die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu belegen.

² Das gleiche gilt für Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse wegen Veränderung der Familienverhältnisse noch nicht geregelt sind. Allfällige gerichtliche oder vormundschaftliche Verfügungen sind einzureichen.

³ Bei Zuzug nach Stein am Rhein sind die aktuellsten Steuerveranlagungen der früheren Wohngemeinde vorzulegen.

⁴ Das massgebende Gesamteinkommen wird in diesen Fällen wie bei der Steuereinschätzung ermittelt.

Art. 7 Ergänzende Bestimmungen

Der Stadtrat kann für die Berechnung des massgebenden Einkommens Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 8 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden abgezogen:

- a) Allgemeiner Abzug CHF 3'000.00;
- b) Abzug von CHF 6'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde;
- c) Abzug von CHF 4'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinn von Art. 296 ff. ZGB besteht;
- d) Abzug von CHF 4'000.00 bei mündigen Kindern bis zum 25. Altersjahr, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 9 Massgebender Betrag

¹ Das massgebende Gesamteinkommen abzüglich der zulässigen Abzüge ergibt den massgebenden Betrag.

² Liegt der massgebende Betrag über CHF 90'000.00, werden keine Subventionen ausgerichtet, ausser beim Modul Mittagsbetreuung, wo der maximale Elternbeitrag bei CHF 20.00 festgelegt ist sowie beim Modul Frühbetreuung, wo der maximale Elternbeitrag bei CHF 8.00 festgelegt ist.

Art. 10 Gewichtungsfaktoren

¹ Die Betreuungsmodule werden wie folgt gewichtet:

Betreuung vorschulpflichtiger Kinder

Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kita) jünger als 18 Monate^b

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF)		Reduktion des Elternbeitrags um den Kantonsbeitrag
		Min.	Max.	
Ganztagesbetreuung ^a	120 %	36.00	144.00	Reduktion CHF 20.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen ^a	84 %	25.20	100.80	Reduktion CHF 10.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen ^a	60 %	18.00	72.00	

Betreuung vorschulpflichtiger Kinder (Kita) älter als 18 Monate bis Kindergarteneintritt

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF)		Reduktion des Elternbeitrags um den Kantonsbeitrag
		Min.	Max.	
Ganztagesbetreuung (Referenzmodul) ^a	100 %	30.00	120.00	Reduktion CHF 20.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen ^a	70 %	21.00 (70 % von CHF 30.00)	84.00 (70 % von CHF 120)	Reduktion CHF 10.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen ^a	50 %	15.00	60.00	

Tagesstruktur ab Kindergarteneintritt

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF)		
		Min.	Max.	
Frühbetreuung ^c	10 %	6.00	8.00	
Mittagsbetreuung ^d	25 %	12.00	20.00	
Frühnachmittagsbetreuung	23.3 %	7.00	28.00	
Spätnachmittagsbetreuung	27.5 %	8.25	33.00	
Aufgehoben ²				
Vormittagsbetreuung schulfrei ⁴	39.3 %	11.80	47.20	
Schulferienbetreuung: ²				
Ganztagesbetreuung ²	80 %	24.00	96.00	
Frühbetreuung ²	10 %	6.00	8.00	
Vormittagsbetreuung mit Mittagessen ²	56 %	16.80	67.20	

Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen ²	56 %	16.80	67.20	
---	------	-------	-------	--

Betreuung in Tagesfamilien

Angebot	Einstufung	Elternbeitrag (CHF)		
		Min.	Max.	
Betreuungsstunde	10 %	3.00	12.00	

^a Der Elternbeitrag reduziert sich für einen ganzen Tag um CHF 20.00, für einen halben Tag um CHF 10.00, sofern die Eltern die Anforderungen gemäss kantonalem Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter bzw. in der Verordnung zum Gesetz erfüllen.

^b Die Betreuung von Kindern bis 18 Monate sind gemäss kantonalen Vorgaben betreuungsintensiver. Gemäss dem Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung Art. 5 Abs. 4 legt der Stadtrat die zur Anwendung gelangende Gewichtung fest. Der maximale Elternbeitrag ist politisch festgelegt worden.

^c Die effektiven Kosten für das Modul Frühbetreuung liegen bei CHF 12.00. Der maximale Elternbeitrag ist politisch bei CHF 8.00 festgelegt worden.

^d Die effektiven Kosten für das Modul Mittagsbetreuung liegen bei CHF 30.00. Der maximale Elternbeitrag ist politisch bei CHF 20.00 festgelegt worden.

² Kinder bis 18 Monate werden gemäss den kantonalen Richtlinien mit dem Faktor 1.3 gewichtet. Die Stadt Stein am Rhein ergänzt den Elternbeitrag bis max. CHF 156.00 (CHF 120.00 x 1.3).

³ Der Einstufungssatz multipliziert mit der Summe aus Grund- und Einkommensanteil ergibt innerhalb des Minimal- und Maximalbeitrags den Elternbeitrag pro Tag.

⁴ Leisten Arbeitgeber oder Dritte Unterstützungsbeiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, werden diese bei der Berechnung allfälliger Subventionen berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Art. 11 Auswärtiger Wohnsitz

Eltern mit Hauptwohnsitz ausserhalb von Stein am Rhein bezahlen den Höchstansatz.

Art. 12 Monatspauschale

¹ Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche in der Kita werden zusammengezählt und mit dem Faktor 4.0 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche in der Tagesstruktur werden zusammengezählt und mit dem Faktor 3.25 zu einer Monatspauschale umgerechnet.

³ Die Elternbeiträge bei den Tagesfamilien werden pro Monat zusammengezählt, da diese Betreuungsart sehr flexibel ist.

Art. 13 Nebenauslagen bei allen Betreuungsarten

¹ Auslagen für persönliche Anschaffungen der Kinder, wie Kleider und dergleichen, sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

² Die Erziehungsberechtigten kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Art. 14 Reduktion des Elternbeitrags

¹ Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung, werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

² Nutzen die Erziehungsberechtigten ein vereinbartes Betreuungsangebot nicht, obwohl das Angebot zur Verfügung steht, ist der Elternbeitrag geschuldet.

3. Betreuungsvereinbarung

Art. 15 Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen werden mit den Eltern schriftlich vereinbart.
- ² Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung zu bezahlen.
- ³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Stadt die Unterstützungsbeiträge sistieren.
- ⁴ Einzelne Betreuungstage, die zusätzlich zur Betreuung gemäss der Betreuungsvereinbarung beansprucht/gebucht werden, werden von der Stadt gleichermassen subventioniert.³
- ⁵ Die Betreuungsvereinbarung bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter wird pro Semester vereinbart.

Art. 16 Berechnung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden von der zuständigen Stelle berechnet. Die Eltern erhalten eine Verfügung, die für sie verbindlich ist.

Art. 17 Einsicht in die Steuerakten

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die für die Berechnung des Elternbeitrags zuständige Stelle Einsicht in ihre Steuerdaten nimmt.

Art. 18 Fehlende Unterlagen

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt oder die Betreuung abgelehnt.

Art. 19 Unwahre Angaben

- ¹ Führen unwahre Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, wird der Maximaltarif rückwirkend eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung aufgelöst werden.
- ² Die Stadt behält sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige gegen fehlbare Eltern einzureichen

4. Neuberechnung des Elternbeitrags

Art. 20 Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt jährlich oder auf den 1. des Folgemonats, sofern folgendes eintrifft:

- a) Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- b) Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten;
- c) Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.

Art. 21 Meldepflicht

- ¹ Wenn sich das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 dauernd um mehr als CHF 10'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.
- ² Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung.
- ³ Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

5. Änderung und Kündigung der Betreuungsvereinbarung

Art. 22 Änderung des Betreuungsumfangs

- ¹ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden.
- ² Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird im Betriebsreglement festgelegt. Sie müssen aber spätestens am 20. Tag des Vormonats mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Betreuungseinrichtung besprochen werden.
- ³ Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats durch die Kita-Leitung zu erfolgen.

Art. 23 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Betreuungsvereinbarungen haben eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf das Monatsende. Die Kündigung hat schriftlich und an die Kita-Leitung zu erfolgen.
- ² Die Meldung an die zuständige Stelle hat bis zum Ende des Folgemonats durch die Kita-Leitung zu erfolgen

Art. 24 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Stadtrat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Zuständigkeit

- ¹ Für die Behandlung und Verfügung der Elternbeitragsgesuche, Auskünfte und Abrechnungen zu den Elternbeiträgen ist das Referat Gesellschaft zuständig.
- ² Das Referat Gesellschaft ist auch zuständig für die Abwicklung von Sonderfällen.

Art. 26 Rechtsmittel

Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Stadt werden gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz behandelt.

Art. 27 Änderung des bisherigen Rechts

Das Beitragsreglement der Kindertagesstätte Schatztrübe vom 1. Juli 2012 wird mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 22. Mai 2024 (SRB 166/2024), in Kraft getreten am 1. Januar 2025

² Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 11. Dezember 2024 (SRB 431/2024), in Kraft getreten am 1. Januar 2025

³ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 25. November 2025 (SRB 380/2025), in Kraft getreten am 1. Dezember 2025

⁴ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 1. April 2026 (SRB 95/2026), in Kraft getreten am 1. April 2026

Anhang 1

Tarifordnung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein

Die vorliegenden Vorbemerkungen sollen die Lesbarkeit des Tarifsystems erhöhen.

Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Artikeln festgelegt:

Art. 5 Definition des **massgebenden Gesamteinkommens**

Art. 8 Festlegung der **zulässigen Abzüge** für die entsprechende Familienkonstellation

Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge = **massgebender Betrag**

Art. 3 **Grundanteil**: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kitas mindestens entrichten müssen

Art. 4 **Abschöpfungsgrad**: Mit dem Abschöpfungsgrad oder Steuersatz wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrags für die Berechnung des Elternbeitrags herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = **Leistungsbeitrag**

Art. 10 **Einstufungstabelle der Betreuungsmodule**: Da können die Prozentwerte und die minimalen und die maximalen Elternbeiträge festgelegt werden. Ausgangspunkt (Referenzwert) ist das teuerste aller Module, nämlich das Modul Ganztagesbetreuung in der Kita. Alle anderen Module stehen in Abhängigkeit zu diesem Modul.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

Ein Beispiel

Familienkonstellation	2 Erwachsene/2 Kinder	
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	= massgebender Betrag	
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000.00	
Steuerbares Vermögen	CHF 0.00	
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässige Abzüge gemäss Art. 8	CHF 37'000.00	CHF 60'000.00 – CHF 3'000.00 – 2 x CHF 6'000.00 – 2 x CHF 4'000.00
B. Elternbeitragsberechnung	(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls	
Abschöpfungsgrad/Steuersatz	1.1 ‰	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad	CHF 37'000.00 x 1.1 ‰ = CHF 40.70	
Mindestbetrag (Grundanteil)	CHF 30.00	
Elternbeitrag für teuerstes Betreuungsmodul pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	CHF 30.00 + CHF 40.70 = CHF 70.70	
C. Mögliche Beispiele		
Elternbeitrag für einen Tag in Kita	(CHF 30.00 + CHF 40.70) x 100 ‰ = CHF 70.70	
Elternbeitrag für eine Spätnachmittagsbetreuung (Schule)	(CHF 30.00 + CHF 40.70) x 27.5 ‰ = CHF 19.45	

Anhang 2

Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten der Familie Muster			
Anzahl Elternteile	2		
Anzahl Kinder	2 (Luca, 2-jährig; Sofia, 8-jährig)		
Steuerbares Einkommen	CHF 60'000.00		
Steuerbares Vermögen	CHF 0.00		
Zulässige Abzüge	CHF 23'000.00 (CHF 3'000.00 + 2 x CHF 6'000.00 + 2 x CHF 4'000.00)		
Massgebender Betrag	CHF 60'000.00 – CHF 23'000.00 = CHF 37'000.00		
Betreuungsumfang der Kinder	Luca: drei ganze Tage in der Kita pro Woche Sofia: zwei Besuche Mittagsbetreuung pro Woche		
Elternbeitragsberechnung für einen Monat			
Elternbeitrag für Luca	(CHF 30.00 + CHF 37'000.00 x 1.1 ‰) x 100 % x 3 Tage x Faktor 4.0	CHF	848.40
Abzüglich Kantonsbeitrag	CHF 20.00 x 3 Tage x Faktor 4.0	CHF	240.00
Monatlicher Elternbeitrag für Luca		CHF	608.40
Elternbeitrag für Sofia	2 Tage x CHF 17.68 x Faktor 3.25	CHF	114.90
Monatlicher Elternbeitrag für Sofia		CHF	114.90
Total Elternbeitrag für Familie pro Monat		CHF	723.30
Subventionsberechnung Stein am Rhein (der Kantonsbeitrag wird vom Kanton direkt an die Kita ausgerichtet)			
Subvention für Luca	3 Tage x CHF 120.00 x Faktor 4.0 – CHF 608.40 – CHF 240.00	CHF	591.60
Subvention für Sofia	2 x CHF 30.00 x Faktor 3.25 – CHF 114.90	CHF	80.10
Total Subvention Stadt Stein am Rhein pro Monat		CHF	671.70
Ertragsberechnung für die Kita			
Für Luca, Krippenbetreuung			
Elternbeitrag		CHF	608.40
Kantonsbeitrag		CHF	240.00
Subvention Stein am Rhein		CHF	591.60
Total Ertrag		CHF	1'440.00